



19. Oktober 1995

Gemeinderat
9323 Steinach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Im Bummert
- Gestaltungsplan Im Bummert mit besonderen Vorschriften (im folgenden kurz besV)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Art. 1 Abs. 3 besV wird gemäss Ihrem Schreiben vom 2. Oktober 1995 wie folgt ergänzt: "Bezüglich der Ausnutzungsziffer gilt Art. 7 besV."

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird angewiesen, diesen Entscheid den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 300.-- für den Teilzonenplan; Fr. 1'200.-- für den Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)